



Erteilung einer Erlaubnis für Hundetrainer oder Hundeschulen nach dem Tierschutzgesetz

TIERSCHUTZ

Stand: August 2014

Personen, die gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten, benötigen seit dem 1. August 2014 eine Erlaubnis (§ 11 Absatz 1 Nr. 8f Tierschutzgesetz). Die Erlaubnis ist Pflicht, Bestandsschutz für bereits tätige Hundeausbilder und -trainer ist im Tierschutzgesetz **nicht** vorgesehen.

Sinn und Ziel der Aufnahme der Erlaubnispflicht für Hundetrainings ins Tierschutzgesetz

Ziel des Tierschutzgesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Die Aufnahme der Tätigkeit in das Tierschutzgesetz dient dazu, durch fachlich qualifizierte Hundetrainer für eine tierschutzgerechte Ausbildung von Hunden und deren Halter zu sorgen und die Anwendung von tierschutzwidrigen Trainingsmethoden zu verhindern.

Wer ist betroffen?

Alle diejenigen, die „gewerbsmäßig“ Hunde und Hund-Halter-Teams trainieren, ausbilden oder Hundeverhalten korrigieren.

„Gewerbsmäßig“ (ungleich „gewerblich“) bedeutet nach den „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Tierschutzgesetz“: „planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung“.

Dabei ist nicht relevant, ob tatsächlich Gewinne erzielt werden. Auch ist die reine Absichtserklärung, keine Gewinne erzielen zu wollen,

ebenfalls kein Grund, sofern ein Entgelt für das Hundetraining erhoben wird.

Betroffen sind auch diejenigen, die ein Gewerbe angemeldet haben.

Die reine Vereinstätigkeit von Hundeausbildern ausschließlich für Vereinsmitglieder ohne die Erhebung von Gebühren dagegen ist nicht erlaubnispflichtig.

Welche Unterlagen müssen für die Erteilung einer Erlaubnis eingereicht werden?

Es werden unter anderem folgende Informationen benötigt:

1. Name und Adresse des Hundeausbilders oder Trainers, der Hundeschule oder des Vereins bzw. der für das Training bzw. die Ausbildung verantwortlichen Personen.
2. Sachkundenachweise anerkannter Einrichtungen, die den Antragsteller für die Tätigkeit erfolgreich qualifizieren.
3. Beschreibung der Einrichtung/Platz oder Revier, auf/in dem die Hunde ausgebildet/trainiert werden.
4. Beschreibung der Tätigkeit z. B. Aufnahme von Hunden, Ort der Tätigkeit, Art des Trainings oder der Beschäftigung, Anzahl der Trainer im Betrieb, Anzahl trainierter Hunde pro Jahr, Geschäfts-/ Betriebszeiten

Weitere Informationen sind auf dem Antrag zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz zu finden, der auf der Homepage des Veterinäramtes abzurufen ist.

Welche Ausbildungsunterlagen bzw. Abschlüsse zur Sachkunde werden anerkannt?

In Deutschland gibt es den Beruf „Hundetrainer“ als staatlich anerkannte Berufsbezeichnung oder als staatlich durchgeführten Ausbildungslehrgang nicht. Anerkannt werden jedoch stattdessen Abschlussprüfungen von



Verbänden, die in NRW oder in anderen Bundesländern eine amtliche Anerkennung erhalten haben. Verbände, Vereine oder Einrichtungen mit Sitz in NRW, die eine Anerkennung ihrer Ausbildung und Prüfung erhalten möchten, können beim LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in Recklinghausen, www.lanuv.nrw.de) einen Antrag auf Anerkennung stellen.

Anerkannt werden vom hiesigen Veterinäramt beispielsweise folgende Bescheinigungen als Sachkundenachweise für Hundetrainer:

1. Nachweis „Zertifizierter Hundetrainer“ der Tierärztekammer Schleswig- Holstein
2. Nachweis „Zertifizierter Hundetrainer“ der Tierärztekammer Niedersachsen
3. Abschluss der IHK Potsdam, Düsseldorf (erst neu)
4. Zertifizierungslehrgang mit Prüfung des Berufsverbandes für Hundeezieher und Verhaltensberater e.V. (BHV)
5. Hundetrainerausbildung mit Prüfung der Akademie für Tierheilkunde AG, Schweiz (ATN), Ausbildungsrichtung Hundetrainer
6. bereits erteilte Anerkennungen des LANUV zur Durchführung von Verhaltensprüfungen für die Leinen- und Maulkorb Befreiung nach Landeshundegesetz NRW

Zur Zeit befinden sich diverse Organisationen, Vereine oder Verbände in verschiedenen Bundesländern in einem Anerkennungsverfahren. In Zukunft stehen somit verschiedene Einrichtungen in diversen Bundesländern zur Abnahme von Prüfungen oder Durchführung von Trainer-Lehrgängen zur Verfügung. Sofern Ausbildung oder Prüfung bereits von Hundetrainern bei diesen Einrichtungen absolviert wurden, können diese dann anerkannt werden.

Wo müssen Hundetrainer ihren Antrag einreichen?

Anträge zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt im Rhein Kreis Neuss, Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich oder veterinaeramt@rhein-kreis-neuss.de einzureichen, sofern der Ort der Tätigkeit im Rhein- Kreis Neuss ist. Sind Sie als mobiler Hundetrainer in ganz NRW tätig, so gilt die Adresse des Wohnsitzes oder der Geschäftsstelle.

Wo kann ich mich prüfen lassen?

Sofern Sie bislang nicht über einen entsprechenden Abschluss mit Prüfung der oben genannten Verbände oder Einrichtungen verfügen oder vergleichbare Sachkundenachweise vorlegen können, bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Anmeldung zur Prüfung bei allen anerkannten Einrichtungen
2. Nachweis des Fachwissens in einem Fachgespräch beim Veterinäramt (siehe unten).

Müssen alle Teilnehmer einer Hundeschule bzw. eines Vereins eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz besitzen?

In einem eingetragenen Verein oder in einer Hundeschule reicht es aus, wenn eine verantwortliche Person im Besitz der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz ist. Voraussetzung dafür ist, dass in Verbindung mit der Vereins-/ Betriebsorganisation und einer internen, dokumentierten Qualitätssicherung gewährleistet ist, dass alle vor Ort tätigen Hundetrainer tierschutzkonform und nach wissenschaftlich anerkannten Ausbildungsmethoden Hunde und Halter trainieren. Die Verantwortung und Durchsetzung des Hundetrainings liegt bei der Person, die die Erlaubnis besitzt.



Was wird in einem Fachgespräch geprüft/ wie gestaltet sich die Prüfung?

Bitte erkundigen Sie sich bei den einzelnen anerkannten Einrichtungen, wie sich der Prüfungsablauf gestaltet.

In der Regel und auch bei der Durchführung der Prüfung durch das hiesige Veterinäramt wird eine schriftliche Prüfung mit einem Multiple Choice Test durchgeführt. Weiterhin sind Videosequenzen zu analysieren, in denen Hundeverhalten (z. B. Spielverhalten) zu erkennen und an den entsprechend festgestellten Merkmalen des Hundes zu beschreiben ist.

Abschließend findet auf einem Trainingsplatz eine mündlich/praktische Prüfung statt. Dabei soll durch den Prüfungsteilnehmer ein Hund-Halterteam trainiert werden (z.B. mein Hund zeigt unkontrolliertes Jagdverhalten, was kann ich tun? Wie gewöhne ich meinen Hund an einen Maulkorb?). Hinweise dazu finden Sie im Abschnitt „Weiterführende Informationen“.

Was kostet die Abnahme einer Prüfung?

Auf Grund der aufwendigen Prüfungsgestaltung (schriftliche, mündlich, praktisch) belaufen sich die Prüfungsgebühren bei der Abnahme der Prüfung durch das hiesige Veterinäramt auf zirka 600 Euro. Darin sind der Multiple Choice Test, die Platzmiete, das Fachgespräch, die Videoanalyse, die Anwesenheit und das Gespräch mit den Sachverständigen (nach Verwaltungs-Gebühren-Ordnung NRW) enthalten.

Muss ich mich auch prüfen bzw. anerkennen lassen, wenn ich mich auf ein Fachgebiet spezialisiert habe (z. B. ausschließlich Training für Dog-Frisbee, Apportier-/Dummytraining, Welpenschule)?

Alle Hundetrainer, unabhängig von ihrer Spezialisierung müssen einen anerkannten Abschluss nachweisen, da für das Training in

Spezialgebieten die Grundlagen der Trainingslehre (als Gegenstand der Prüfungen) Voraussetzung sind.

Hinweise für Verbände zur Anerkennung von Verbandsprüfungen als Ersatz für das Fachgespräch bei der Behörde

Das gewerbsmäßige Ausbilden von Hunden für Dritte oder die Anleitung von Tierhaltern zur Ausbildung der Hunde bedarf einer Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 f des Tierschutzgesetzes. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) hat. Kann die Sachkunde nicht durch eine entsprechende berufliche Aus- oder Weiterbildung belegt werden, verlangt die Behörde in der Regel ein Fachgespräch (Prüfung der Sachkunde der verantwortlichen Person).

Die zuständige Behörde kann auf das Fachgespräch verzichten, wenn der Antragsteller bzw. die verantwortliche Person eine gleichwertige Prüfung eines Verbandes absolviert hat.

Verbände können bei der für den Sitz des Verbandes zuständigen obersten Landesbehörde einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit einer vom Verband durchgeführten Prüfung mit dem Fachgespräch bei der Behörde stellen. In dem Antrag ist folgendes anzugeben:

- » Bezeichnung und Adresse des Verbandes, Ansprechpartner/Prüfungsleiter
- » ggf. Angabe der Adresse des Schulungs- bzw. Prüfungsortes
- » räumliche Ausdehnung des Angebots (d.h. Herkunft der Teilnehmer aus einem Bundesland, mehrerer Länder oder bundesweit)



- » Beschreibung der Schulungsangebote des Verbandes, Unterlagen zu den Schulungsinhalten
- » Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung (Sachkunde, praktische Erfahrung)
- » detaillierte Beschreibung der Prüfungsinhalte und des Prüfungsablaufes
- » Prüfungsfragenkatalog für die theoretische Prüfung sowie Prüfungsaufgaben bei der praktischen Prüfung unter Berücksichtigung der Inhalte in der Anlage
- » Beschreibung des Bewertungssystems der Prüfungsergebnisse
- » ggf. Kriterien für die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung/von Prüfungsteilen

Soweit das Verbandsangebot über den Bereich eines Bundeslandes hinausgeht, leitet die für den Sitz des Verbandes zuständige oberste Landesbehörde den Antrag an eine Projektgruppe der Länder weiter, die den Antrag prüft. Die Anerkennung erfolgt nach der Prüfung durch die zuständige oberste Landesbehörde. Zur Sicherstellung der Qualität und Vergleichbarkeit ist an den Prüfungen ein im öffentlichen Dienst beschäftigter Tierarzt zu beteiligen.

Weiterführende Informationen

Fragen und Antworten zur Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8f Tierschutzgesetz erstellt von der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz, AG Tierschutz www.tiny.cc/39faq

Sachkunde-Anforderungen zur Prüfung/Ausbildung von Hundetrainern erstellt von der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz, AG Tierschutz www.tiny.cc/39ska

Für Rückfragen steht Ihnen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gerne zur Verfügung.

Kontakt

Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
Telefon 02181 601-3901
Telefax 02181 601-3999
veterinaeramt@rhein-kreis-neuss.de